

BGE 68 III 100

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_III_100

FR: ATF 68 III 100

IT: DTF 68 III 100

Volltext

100 Schuldbetreibungs- und Konkursreobt. N° 27. der verhältnismässigen Verteilung des Lohneinkommens unter die darauf angewiesenen Familienglieder (BGE 67 III 138). Der Umfang dieses Privilegs bemisst sich nach feststehender Praxis auch bei urteilsmässig bestimmten Unterhaltsforderungen lediglich nach dem im Sinne von Art. 93 SchKG nach dem Ermessen des Betreibungs- beamten unentbehrlichen Betrag (BGE 68 111 28 unten). Demgemäss ist auch hier nur dieser Betrag zugunsten der Mutter des Schuldners als für die Rekurrentin unpfandbar vorzubehalten. Darüber hinaus stehen der Mutter des Schuldners lediglich die Rechte eines gewöhnlichen Gläubigers zu und muss sich die Rekurrentin nurergeben- falls die Teilnahme an ihrer Pfändung nach Massgabe von Art. 110/111 SchKG gefallen lassen. Die Frage, was für sonstige Mittel der Mutter des Schuldners zur Verfügung stehen, und insbesondere auch, ob und wieweit ihr möglich und zumutbar sei, eine Unterstützungspflicht des andern Sohnes in Anspruch zu nehmen, kann demnach nicht unentschieden bleiben. Da zu ihrer Beurteilung (requisitionsweise) Untersuchungen erforderlich sein werden, wie sie teilweise bereits von der ersten Instanz vorgenommen wurden, ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- 'U~ Konkurskammer' : Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird. 27. Entscheid vom 24. Innl 1942 i. S. H. Käser & Co. A.-G. und Konsorten. Liquidation der Pfänder nach Einsetzung und Schließung des Konkurses mangels Aktiven. 1. Legitimation des Drittschuldners zur Beschwerde mit dem Antrag, die gegen ihn gerichtete Forderung sei aus dem Pfand- liquidationsverfahren des Art. 134 VZG auszuscheiden. (Art. 17, 230 SchKG). Schuldbetreibungs- und Konkursreobt. N° 27. 101 2. In diesem Verfahren sind auch die mit dem Grundpfand haftenden Mietzinsforderungen zu verwerten : a) seit der Konkursöffnung aufgelaufene; b) zufolge der Konkurs- eröffnung vorausgegangenen Grundpfandbetreibung aufgelaufene. Die letzteren sind dem Grundpfandbetreiber, der die Grundpfandbetreibung führte, vor dem Liegenschaftserlös zuzuweisen. (Art. 806 ZGB, Art. 96, 114, 134 VZG.) Liquidation des gages apres suspension et cloture de la faillite ~~~ 'd' 'te 1. Le tiers debiteur a qualite pour demander p~r ,:"Ole. e p m que sa dette Boit exclue de la. procedure de liquidation prevue a l'art. 134 ORI. (Art. 17 et 230 LP). . 2. Sont egalement susceptibles d'etre realisees dans. ce~te procedure: a) les creances de loyer qui ont coU;U depUls l'ouverture de la faillite ; b) les creances de loyer qui sont indispensables ~ s'~ntamento del debitore (cir. RU 67 m 138). Queste pretese soffrono l'eccezione nella misura in cui il credito a dipendenza di alimenti eccede quanto strettamente necessario al creditore in quanto quest'ultimo dispone di altre risorse. - Art. 93 LEF. In der Betreibung der Rekurrentin gegen den von ihr geschiedenen Mann für einen laut Scheidungsurteil geschuldeten vierteljährlichen Unterhaltsbeitrag an die beiden Kinder Irene und Eleonore stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt eine leere Pfändungsurkunde aus. Darin heisst es, der Lohn des

Schuldners betrage laut Bescheinigung des Arbeitgebers Fr. 100.- im Monat und sei unpfändbar. Die Gläubigerin führte Beschwerde mit dem Antrag auf Anordnung einer Lohnpfändung, « die den Anteil der 2 Kinder am Existenzminimum des Schuldners vollständig erfasst »). Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 5. Mai 1942 ab, weil der Rekurrentin eine namhafte Erbschaft angefallen und sie daher zur Bestreitung des Unterhalts der beiden Kinder nicht auf einen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.